



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Vollzug der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021; Amtliche Bekanntmachung der Schwellenwertüberschreitung von 35 179

Vollzug der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021; Amtliche Bekanntmachung der Schwellenwertüberschreitung von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Landkreis Cham

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis Cham an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 35 überschritten. Die 7-Tages-Inzidenz lag am 09.09.2021 bei 38,3; am 10.09.2021 bei 47,6 und am 11.09.2021 bei 50,7 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage.

Damit gelten ab **Montag, den 13.09.2021** gemäß § 3 Abs. 6 S. 2 der 14. BayIfSMV folgende Regelungen des § 3 Abs. 1, § 9 Abs. 2 S. 3 und § 11 der 14. BayIfSMV:

1. Geimpft, genesen, getestet (3G)

Im Hinblick auf geschlossene Räume darf der Zugang zu

1. öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1 000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Sportstätten und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Gastronomie, dem Beherbergungswesen, den Hochschulen, Tagungen, Kongressen, Bibliotheken und Archiven, zu außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung, zoologischen und botanischen Gärten, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen,

Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugsschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen,

2. Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind,

vorbehaltlich speziellerer Regelungen dieser Verordnung außerhalb einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

2. Krankenhäuser

Für Besucher von Patienten oder Bewohnern von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 IfSG) gilt § 3 Abs. 1 der 14. BayIfSMV entsprechend.

3. Beherbergung

Übernachtungsgäste von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften müssen einen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 der 14. BayIfSMV nur bei der Ankunft und zusätzlich alle weiteren 72 Stunden vorlegen.

Im Übrigen gelten die bisherigen inzidenzunabhängigen Regelungen der 14. BayIfSMV fort.

Wird die 7-Tage-Inzidenz von 35 im Landkreis Cham an drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten, so gibt das Landratsamt Cham dies unverzüglich amtlich bekannt. In diesem Fall finden ab dem übernächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen Anwendung.

Hinweis zum Testnachweis:

Von getesteten Personen ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

1. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
3. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.

Getesteten Personen stehen gleich:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen;
3. noch nicht eingeschulte Kinder.

Informationen zur 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und zu den aktuell im Landkreis Cham geltenden Regelungen sind auf der Homepage des Landkreises Cham unter <https://www.landkreis-cham.de/aktuelles-nachrichten/coronavirus/aktuelle-regeln-news/> zu finden.

Cham, den 11.09.2021
Landratsamt Cham
Franz Löffler
Landrat